

1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (1014 der Beilagen): Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee und Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein

Durch das Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee soll die Regelung der Schifffahrt auf dem Bodensee für den Bereich des Obersees einschließlich des Überlinger Sees den geänderten Verhältnissen und dem Stand der Technik angepaßt werden und zu diesem Zweck der Vertrag vom 22. September 1867 zwischen den Bodensee-Uferstaaten betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee durch ein neues Übereinkommen und einheitliche Schifffahrtsvorschriften ersetzt werden. Eine Anlage zu Art. 9 und Art. 11 enthält die Abgrenzung der Vollzugsbereiche und Ausschließlichkeitszonen. Dem Übereinkommen ist auch ein Zusatzprotokoll angeschlossen, das der Ergänzung der in Art. 1 Abs. 3 des genannten Übereinkommens vorgesehenen Verträge sowie der Durchführung der auf Grund dieser Verträge geltenden Vorschriften dient.

Der Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein regelt im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 des obgenannten Übereinkommens die Schifffahrt auf dem Alten Rhein.

Das Übereinkommen samt Zusatzprotokoll und der Vertrag sind gesetzändernd und gesetzesergänzend. Der Abschluß dieser Staatsverträge bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens sowie Art. 9 Abs. 2 des Vertrages sind überdies verfassungsändernd.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 13. März 1974 die obgenannte Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger und des Bundesministers für Verkehr Lanc in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wodica und Kammerhofer sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger beteiligten, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der genannten Staatsverträge zu empfehlen.

Außerdem gab der Ausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Inhaltes der genannten Staatsverträge in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, dessen Art. 11 Abs. 2 und 19 Abs. 2 lit. a verfassungsändernd sind, samt Anlage zu Art. 9 und Art. 11 sowie samt Zusatzprotokoll und des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, dessen Art. 9 Abs. 2 verfassungsändernd ist (1014 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

Treichl
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann